



## ERGEBNISPROTOKOLL

### Anliegerversammlung „Ausbau Wahlheimer Weg“

Datum: 05.11.2014  
Uhrzeit: 19.00 – 22.15 Uhr  
Ort: Neues Rathaus, Raum 121

Teilnehmer: Herr Semler Dez. III  
Herr Heller -66- AL  
Herr Tropp -66- SGL Planung  
Frau Möglich -66- SGL Beitragswesen  
Anlieger gem. Anwesenheitsliste

1. Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn Stadtbaurat Semler wurde durch ihn zunächst die Ursache für den Zeitpunkt der vorgesehenen Baumaßnahme erläutert:

Der Versorger „Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke“ (ZMW) beabsichtigt seine Hauptwasserleitung im oberen Bereich des Wahlheimer Weges zu erneuern, auch die enweg will ihre Versorgungsleitungen in diesem Bereich erneuern. Des Weiteren ist die derzeitige Außengebietsentwässerung nicht ausreichend und der Straßenkörper im oberen Bereich befindet sich in einem desolaten Zustand, sodass hier von Seiten der Stadt ebenfalls Handlungsbedarf besteht. Um Synergieeffekte und Kostenersparnisse optimal zu nutzen ist daher eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen. Eine zusätzliche Kostenminimierung wird durch die vorgesehene gemeinsame Ausschreibung mit der Baumaßnahme „Am Feldkreuz“ angestrebt.

2. Herr Tropp erläuterte den derzeitigen Ist-Zustand von Straße und Kanal im Ausbaubereich. Der Ausbaubereich erstreckt sich von der Einmündung Deutscherherrenberg bis zur Einmündung des Wirtschaftswegs oberhalb der Tennisplätze sowie im Nachtigallenpfad von der Einmündung Feldkreuz bis zum Wahlheimer Weg (siehe beiliegender Lageplan).

3. Anschließend wurde die vorgesehene Planung vorgestellt.

- *Straße:*

Es ist ein höhengleicher Ausbau vorgesehen (Asphaltfahrbahnbreite 4,50 m, einseitiges Gefälle mit einseitiger Rinne, gepflasterter Mehrzweckstreifen: auf der Nordseite mind. 1,20 m breit, auf der Südseite mind. 0,30 m breit).

1.1.1

Hierzu kam aus der Anliegerschaft die Frage auf, ob nicht ein Ausbau in Asphalt auf der vollen Breite sinnvoller und kostengünstiger sei. Von Seiten des Tiefbauamtes wurde daraufhin erläutert, dass der Ausbau der Gehwegeflächen in Pflasterbauweise zum einen bezüglich späterer Leitungsarbeiten der Versorger im Gehwegbereich als auch aus technischer Sicht sinnvoller ist. Es können so spätere Aufbrüche vermieden werden. Bzgl. der Einbaukosten sind die beiden Alternativen zwar als vergleichbar einzuschätzen, eine Verdichtung von Asphalt in Randbereichen kann allerdings qualitativ nicht technisch gleichwertig gewährleistet werden.

## Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren gem. §125 BauGB

### 1.1 Anliegerversammlung am 05.11.2014, Protokoll

#### Zu 1.1.1 :

Der Anregung wird gefolgt. In der zweiten Anliegerversammlung am 22.06.2015 wurde in Bezug auf die Pflasterung der Einwand erhoben, dass von dieser möglicherweise eine Stolpergefahr und Lärmbelästigung ausgehen könnte. Gleichwohl das Tiefbauamt die Befürchtungen insgesamt nicht teilt, wurde auf Grundlage eines Votums der Anlieger (8 Stimmen für die komplette Asphaltierung, 4 Stimmen für die Pflasterung des Mehrzweckstreifens) die Planung angepasst und eine dem Wunsch der Anlieger entsprechende vollständige Asphaltierung vorgesehen.

Aufgrund der Ergebnisse des vorliegenden Bodengutachtens ist festzuhalten, dass im Zuge der bereits erfolgten Kanalauswechslung und Leitungserneuerung der enweg im unteren Bereich des Wahlheimer Weges lediglich eine neue Fahrbahndecke gesamtheitlich aufgebracht wurde. Der anstehende Unterboden und Unterbau ist nicht ausreichend dimensioniert, um die hier notwendigen Anforderungen der Bauklasse (BK 0,3 RStO 12) zu erfüllen.

- *Kanal, Außengebietsentwässerung:*

Aufgrund hydraulischer Überlastung und des vorliegenden Schadensbildes wird der vorhandene Mischwasserkanal von HN 15 bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges (Lahnbergweg) erneuert.

Um das Außengebietswasser aus den nord-östlich liegenden Flächen und dem neu herzustellenden Graben aufnehmen zu können, wird ein Regenwasserkanal im Wirtschaftsweg hergestellt. Der Anschluss des Regenwasserkanals an den Mischwasserkanal erfolgt in etwa auf Höhe der Einmündung des Lahnbergwegs.

Im Zuge der Kanalbaumaßnahme werden die Kanalhausanschlüsse überprüft und ggf. mit erneuert um spätere Straßenaufbrüche zu vermeiden.

4. Der vorgesehene Bauablauf wurde wie folgt erläutert:

Zunächst sollen Kanal und Fernwasserleitung erneuert werden. Im Anschluss werden die übrigen Versorgungsleitungen sowie die städtische Straßenbeleuchtung ausgetauscht. Abschließend erfolgt der Straßenbau.

5. Im Anschluss wurde durch Frau Möglich die Beitragssituation erläutert.

Beitragsrechtlich ist der Wahlheimer Weg in mehrere Abschnitte zu unterteilen:

Der untere Abschnitt (Goethebrunnen bis Einmündung Nachtigallenpfad) wurde in den Jahren 1920 bis 1959 (ohne Gehwege) ausgebaut und in 1962 wurden alle Teileinrichtungen mit Ausnahme der Gehwege im Zuge der Kostenspaltung in diesem Abschnitt über Beiträge endgültig abgerechnet.

Der obere Abschnitt (ab Einmündung Nachtigallenpfad, Richtung Außengebiet) wurde in 1964 durch die Buderus'schen Eisenwerke bzw. den Wetzlarer Bauverein kostenneutral für Stadt und Anlieger provisorisch hergestellt.

Durch die nun vorgesehene Baumaßnahme wird dieser Abschnitt im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts erstmalig endgültig hergestellt. Hierdurch entsteht für die Stadt Wetzlar gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wetzlar (EBS) die Pflicht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Der Erschließungsbeitrag berechnet sich wie folgt:

Vom beitragsfähigen Aufwand trägt die Stadt Wetzlar einen Anteil von 10 %. Der umlagefähige Aufwand, der auf die Beitragspflichtigen verteilt wird, beträgt somit 90 %. Der Verteilung (Abrechnungsgebiet siehe Anlage) liegt die Grundstücksgröße zu Grunde. Bei Grundstücken, die von mehr als einer Verkehrsanlage erschlossen sind, wird ein Wert von zwei Dritteln der Grundstücksfläche je abzurechnender Erschließungsanlage berücksichtigt insofern keiner der Ausnahmetatbestände nach § 9 Abs. 4 Zi. 4.2 EBS greift.

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzfaktor (NF) vervielfacht (bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1, zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25, dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5). Die Messzahl wird ermittelt, indem die beitragspflichtige Fläche des Grundstücks mit dem maßgebenden NF vervielfacht wird. Der Quotient aus umlagefähigen Kosten und der Summe aller Messzahlen (gesamte Einheiten) ergibt den Einheitssatz. Der individuelle Erschließungsbeitrag für das einzelne Grundstück ergibt sich, indem die Messzahl des Grundstücks mit dem Einheitssatz vervielfacht wird.

Es ist vorgesehen nach ca. der Hälfte der Bauzeit eine Vorausleistung in Höhe von 60% des voraussichtlich entstehenden Beitrags zu erheben. Nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen der geprüften Schlussrechnungen wird dann eine Spitzabrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgen.

#### 6. Kostenübersicht:

Die Gesamtkosten der Maßnahme ergeben sich aus der aktuellen Kostenschätzung auf Basis der vorgestellten Planung wie folgt: **rd. 800.000 €**, davon:

- Wahlheimer Weg (Straßenbau) 380.000 € -> voll beitragspflichtig
- Nachtigallenpfad (Straßenbau) 130.000 € -> voll beitragspflichtig
- Kanalbau (Wahlheimer Weg) 76.000 € -> hiervon rd. 10% beitragspflichtig
- Kanalhausanschlüsse 9.000 € -> nach Bedarf
- Wirtschaftsweg Außenbereich 90.000 € -> beitragsfrei
- Außengebietsentwässerung 50.000 € -> beitragsfrei
- Gutachten, Bauüberwachung 65.000 € -> anteilig für die o.g. Positionen

Durch die gemeinsame Ausführung der Maßnahme mit den Versorgungsunternehmen (ZMW, enwag) können Kostenersparnisse bei den Straßenbaukosten erzielt werden. Dies wirkt sich gleichermaßen kostenreduzierend auf den Anteil der beitragsfähigen Kosten aus.

#### 7. Eine weitere Anliegerversammlung ist für das 2. Quartal 2015 vorgesehen. Hierzu wird zu gegebener Zeit gesondert eingeladen werden.

erstellt

genehmigt

Möglich

Tropp

Semler  
Stadtbaurat

#### Anlagen

- Anwesenheitsliste
- Lageplan Abrechnungsgebiet „Wahlheimer Weg“
- Lageplan Abrechnungsgebiet „Nachtigallenpfad“
- Lageplan Ausbaubereich „Wahlheimer Weg“
- Lageplan Ausbaubereich „Nachtigallenpfad“

#### Verteiler

- Anlieger gem. Verteilungsplan
- Dez III, 60, 30
- 66: Hel, Tro, Hr



## PROTOKOLL

### **Wahlheimer Weg: 2. Anliegerversammlung**

**Datum: 22.06.2015**

**Uhrzeit: 18:00 Uhr bis 19:55**

**Ort: Neues Rathaus, Raum 121**

#### **Teilnehmer seitens der Verwaltung:**

Herr Herr, Herr Sachgebietsleiter Verwaltung Tutenberg, Herr Sachgebietsleiter Planung Tropp, Herr Amtsleiter Tiefbauamt Heller, Herr Stadtbaurat Semler

#### **Anlieger**

gem. Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Herr Semler begrüßt zunächst die Teilnehmer der 2. Anliegerversammlung (AV) und stellt die Vertreter des Tiefbauamts (TBAs) der Stadt Wetzlar vor. Er erläutert, dass diese AV dazu diene, die Fragen aus der 1. AV und darüber hinaus schriftlich eingereichte Fragen zu beantworten, soweit dies nicht bereits durch das Protokoll geschehen sei.

Herr Tropp beantwortet die offenen Fachfragen zum Bau (Fragen 1 bis 4). Die Fragen und die dazugehörigen Antworten sind dem Protokoll als Anlage beigefügt (Anlage 2). Zur Beantwortung dieser Fragen gibt es folgende Rückfragen und Anmerkungen:

Zu 1) Fernwasserleitung „Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke“ (ZMW)

Herr Tropp verweist auf eine Aufbruchskizze aus dem Jahr 2009 und die zugehörigen Schadensbilder (Schaden vor Hausnummern (HNn) 13a und 13b) des ZMWs und stellte somit heraus, dass die Fernwasserleitung zwingend zu sanieren sei.

*„Der Schaden an der Fernwasserleitung in 2009 basiert darauf, dass sich der ganze Bereich, in dem sich der ‚Wahlheimer Weg‘ befindet, in einem Bergschadensgebiet befindet. Die Wasserleitung kann dementsprechend jederzeit wieder beschädigt werden.“*

Herr Tropp: „Aus keinem dem Fachamt vorliegenden Gutachten geht hervor, dass hier eine erhöhte Gefahr für die Wasserleitung auf Grund des Bergschadensgebiet besteht.“

*„Wie verläuft die Hauptwasserleitung in die Stadt hinein?“*

## Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren  
gem. §125 BauGB

### 1.2 Anliegerversammlung am 22.06.2015, Protokoll

#### Zu 1.2.1 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie seitens des Tiefbauamtes dargelegt, geht aus vorliegenden Gutachten nicht hervor, dass eine erhöhte Gefahr für die Wasserleitung auf Grund des Bergschadensgebiet besteht.

Herr Heller: „Es besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Auskunft durch den ZMV einzuholen.“

*„Im Bereich vom ‚Goethebrunnen‘ bis zur HN 15 wurde 1996 die Straße erneuert. Dieser Bereich der Straße befindet sich in einem schlechten Zustand. Warum wird dieser Straßenabschnitt nicht ebenfalls erneuert?“*

*„Dem Bodengutachten ist nicht zu entnehmen, dass der Kanal erneuert werden müsste.“*

Herr Heller: „Das Bodengutachten gibt keine Auskunft über den Zustand des Kanals.“  
Herr Dr. Becker wird die betreffenden Fragen schriftlich formulieren und im Nachgang zur Anliegerversammlung einreichen.

*„Beim Grundstück HN 16 wurde der Kanalhausanschluss erst vor einigen Jahren erneuert. Hier dürfte keine Erneuerung notwendig sein.“*

Herr Tropp: „Die Kanalhausanschlüsse werden im Zuge der Baumaßnahme untersucht und nur im Bedarfsfall erneuert.“

Zu 2) Pflasterbauweise/Mischverkehrsfläche

Um die geplante Mischverkehrsfläche näher zu erläutern, zeigt Herr Tropp Bilder von bereits baulich umgesetzten Maßnahmen, aus denen die Planung des „Wahlheimer Weg(s)“ abgeleitet werden kann.

1.2.2

*„Die Verlegung von Pflaster hat sich im Falle der ‚Langgasse‘ und des ‚Hauser Tor(s)‘ als problematisch erwiesen. Dort lockert sich das Pflaster und führt zu Lärmbelästigung und Stolpergefahr. Deshalb soll im ‚Wahlheimer Weg‘ kein Pflaster verlegt werden.“*

Herr Tropp: „Im ‚Wahlheimer Weg‘ ist der Fall anders gelagert als bei der ‚Langgasse‘ oder dem ‚Hauser Tor‘. Beim ‚Wahlheimer Weg‘ wird die Fahrbahn asphaltiert. Der höhengleiche Mehrzweckstreifen beidseits (in unterschiedlicher Breite) soll nur die Möglichkeit des Ausweichens bei Begegnungsverkehr PKW/LKW geben, ohne von einem Bordstein behindert zu werden. Der Vorteil dieser Gestaltung ist eine hohe Verdichtung am Rand der Fahrbahn, der durch Asphalt nicht zu erreichen ist. Ein frühes Aufbrechen des Asphalts am Rand der Grundstückseinfriedungen könnte die Folge sein. Dieses kann durch die Pflasterung (geringe Mehrkosten gegenüber Asphalt) ausgeschlossen werden. Weiterhin können Aufbruch-Maßnahmen durch Dritte im Pflasterbereich ohne Beschädigung der Asphaltsschichten wieder hergestellt werden. Die Begrenzung zur freien Fläche geschieht durch Tiefbordsteine.“

*„Wird auch dann gepflastert, wenn die Anlieger das nicht möchten?“*

Herr Heller: „Wir führen ein Votum durch, das wir entsprechend an die Gremien weitergeben.“

→ Ergebnis des Votums:

- 8 Stimmen für komplette Asphaltierung
- 4 Stimmen für Pflasterung des Mehrzweckstreifens

zu 3) Kostenteilung mit Versorgungsträgern

*„Wenn die Straße nur für die ENWAG/den ZMW geöffnet würde, so wären auch die Kosten der Wiederherstellung zu 100 % durch diese zu tragen?“*

### Zu 1.2.2 :

Der Anregung wird gefolgt. Siehe hierzu auch Punkt 1.1.1.

Die Kostenaufteilung zwischen der den Versorgern und der Stadt Wetzlar ergibt sich aus entsprechenden Konzessionsverträgen.

zu 4) Bodengutachten/vorh. Aufbau

Herr Tropp verweist darauf, dass die Haltbarkeit einer neu geplanten Straße gemäß der Richtlinie auf 30 Jahre bemessen wird. Das heißt, auch wenn jetzt noch eine Straße optisch gut aussieht, kann es in den nächsten Jahren zu Verformungen und Aufbrüchen kommen.

*„Warum wurde bei der Baumaßnahme 1996 die Straße nicht direkt richtig erneuert? Jetzt hat man wieder mit Dreck und Unbequemlichkeiten zu rechnen.“*

Herr Tropp: „In 1996 wurde lediglich eine Kanalerneuerung vorgesehen und keine Erneuerung der Fahrbahn vorgenommen.“

*„Wie ist der Unterbau des ‚Nachtigallenpfad(s)‘?“*

Herr Tropp: „Der Unterbau des ‚Nachtigallenpfad(s)‘ ist gemäß dem Bodengutachten im gleichen Zustand wie der Unterbau des ‚Wahlheimer Weg(s)‘.“

*„Ich schließe mich dem Gutachten nicht an. Der ‚Nachtigallenpfad‘ scheint baulich in Ordnung zu sein?“*

1.2.3

Zu 5) Beschluss Kanalbaumaßnahme 1996

Herr Herr führt an, dass kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (StVV) vorliege. In den 1990er Jahren sei es nicht üblich gewesen, dass bei reinen Kanalbaumaßnahmen ein separater Beschluss durch die StVV gefasst wurde.

1.2.4

*„Das Verhältnis der Kosten der Herstellung des ‚Nachtigallenpfad(s)‘ mit 130.000 € steht im Missverhältnis zu den Kosten des ‚Wahlheimer Weg(s)‘ (380.000 €). Warum?“*

Herr Herr: „Die Frage kann ohne entsprechende Recherche nicht beantwortet werden.“

Herr Herr bestätigt, dass die Ausführungen zum „Wahlheimer Weg“, die Stadt Wetzlar strebe nicht an, „den 1996 entstandenen finanziellen Aufwand im Zuge der aktuell anstehenden Baumaßnahme mit umzulegen“, auch für den „Nachtigallenpfad“ gilt.

Zu 6) Umfang der Erschließungsanlage

Herr Herr stellt anhand einer Übersichtskarte (Anlage 3) dar, in welchem Straßenabschnitt sich die Erschließungsanlage befindet (rote Markierung) und welcher Straßenabschnitt nicht zur Erschließungsanlage gehört (grüne Markierung). In dem Bereich, der nicht der Erschließungsanlage angehört, werde ausschließlich ein Regenwasserkanal verlegt.

zu 7) Abrechnungsgebiet

Herr Herr weist darauf hin, dass das Grundstück Flur 10, Flur-St. 74 ist – entgegen dem in der 1. AV gezeigten Abrechnungsgebiet – Teil des Abrechnungsgebiets, da eine Bebaubarkeit auf diesem Grundstück möglich sei.

### Zu 1.2.3 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nachtigallenpfad befindet sich außerhalb des Maßnahmenbereiches, so dass der Hinweis im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.

### Zu 1.2.4 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bebauungsplaneretzenden Verfahrens werden jedoch keine der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange berührt.

1.2.5

Sonstiges:

a) Im Protokoll vom 05.11.2014 zu Ziffer 5 im 4. und 5. Absatz wird die Aussage der Verwaltung, dass noch keine endgültige Erschließung vorliegt, von Herrn Dr. Becker bezweifelt.

1.2.6

b) Die Fertigstellung des „Wahlheimer Weg(s)“ sei bereits vor 1960 erfolgt. Deshalb könne die Verwaltung nur 75% umlegen. Die beweiskräftigen Unterlagen aus seiner Bauakte von „Buderus“ / „Wetzlarer Bauverein“ werden von Dr. Becker der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Es wird der Rechtsstand von damals seitens der Verwaltung recherchiert.

1.2.7

c) Die Verkehrssituation „Philosophenweg“ / „Wahlheimer Weg“ sei aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens unzumutbar geworden.

a. Herr Tropp: „Eine Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass der Knotenpunkt gerade noch leistungsfähig ist. Ein Umbau des Knotenpunkts mit einer Lichtsignalanlage oder zu einem Kreisverkehrsplatz ist aufgrund der vorhandenen Topographie schwierig. Im Zuge der nächsten Verkehrszählung wird nochmals die Leistungsfähigkeit untersucht und es werden hieraus ggf. Maßnahmen abgeleitet.“

1.2.8

d) Es bestehen Bedenken bezüglich einer Geschwindigkeitszunahme nach Erneuerung der Straße.

a. Herr Tropp: „Die Ausschilderung als ‚Tempo-30-Zone‘ bleibt für den gesamten ‚Deutschherrenberg‘ (Lahnberg) bestehen. Fahrbahnverswenkungen wie im ‚Blankenfeld‘ sind bedingt durch die beengte Straßenparzelle und der zusätzlichen Lärm-Emission nicht gewünscht.“

e) Geplant ist, die Maßnahme „Wahlheimer Weg“ nach der Frostperiode 2015/2016 zu beginnen.

f) Die Maßnahme „Am Feldkreuz“ wird voraussichtlich erst in 2017 in Angriff genommen.

g) Bezüglich der Berechnung des Beitrags soll weitgehend Transparenz geschaffen werden. Jedoch muss seitens der Verwaltung der Datenschutz gewährleistet sein. Da kein Bebauungsplan besteht, muss von den Gegebenheiten vor Ort ausgegangen werden. In einem persönlichen Termin in der Verwaltung kann dieses erörtert werden.

1.2.9

h) Die Prüfung, ob die Stichstraße (Flur 10, Flur-St. 79/1) eine Privatstraße ist und ob sie zum Abrechnungsgebiet gehört, wird seitens der Verwaltung veranlasst.

Herr Semler beschließt die 2. AV und bittet Herrn Dr. Becker, der Verwaltung seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung wird zugesagt.

erstellt genehmigt

Herr Tropp Semler  
Stadtbaurat

Anlagen

Zu 1.2.5 und 1.2.6 :

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bebauungsplanersetzenden Verfahrens werden jedoch keine der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange berührt.

Zu 1.2.7 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erwähnte Knotenpunkt befindet sich außerhalb des Maßnahmenbereiches, so dass der Hinweis im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.

Zu 1.2.8 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie seitens des Tiefbauamtes dargestellt, bleibt die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung bestehen. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.

Zu 1.2.9 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stichstraße, Flur 10, Flurstück 79/1 befindet sich außerhalb des Maßnahmenbereiches, so dass der Hinweis im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Planungs- und Hochbauamt  
SG Stadtplanung  
Postfach 2120

35573 Wetzlar



Geschäftszeichen: RP-GI-Abt.IV-61d0400/160-2015/3  
Dokument Nr.: 2015/116959  
Bearbeiter/in: Regina Hanf  
Telefon: +49 641 303-4137  
Telefax:  
E-Mail: regina.hanf@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 23.07.2015  
Datum: 12. August 2015

Planung der Stadt Wetzlar;  
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen  
Herstellung eines Teilabschnittes der Straße Wahlheimer Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zum o. g. Vorhaben wie  
folgt Stellung:

**Dez. 41.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“:**

**Bearbeiter: Frau Schweinsberger, Durchwahl: 4138**

Gegen das geplante Vorhaben besteht aus Sicht der von mir zu vertretenen Be-  
lange keine Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasser-  
schutzgebiets.

1.3.1

**Dez. 41.2 „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“:**

**Bearbeiterin: Frau Rundnagel, Durchwahl: 4181**

Gegen das geplante Vorhaben besteht aus Sicht der von mir zu vertretenen Be-  
lange keine Bedenken.

Der Planungsraum liegt außerhalb von amtlich festgestellten Überschwemmungs-  
gebieten. Gewässer sowie der gesetzliche Gewässerrandstreifen eines Gewäs-  
sers liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

1.3.2

Im Zuge der Maßnahme soll der im Wahlheimer Weg liegende Mischwasserkanal  
erneuert werden. In diesem Zusammenhang ist im Außenbereich die Neuanlage  
eines 175 m langen Entwässerungsgrabens in Höhe der Tennisplätze vorgesehen.  
Dieser Graben ist gemäß

Hausanschrift:  
35396 Gießen • Marburger Straße 91  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-4103  
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren  
gem. §125 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.3 RP Gießen, Schreiben vom 23.07.2015

**Zu 1.3.1 :**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 1.3.2 :**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

§ 1 Abs. 2 Punkt 2. HWG von den Bestimmungen des WHG und HWG ausgenommen. Der neu geplante Graben ist Bestandteil der Entwässerungsplanung.

**Dez. 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“:**

**Bearbeiter: Herr Hering, Durchwahl: 4217**

Aus Sicht des Dezernates 41.3, Bereich „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“ bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

**Dez. 41.4 „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz“:**

**Bearbeiterin: Frau Piper, Durchwahl: 4241**

Im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

**Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.**

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Wetzlar und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Lahn-Dill einzuholen.

**Dez. 42.2 „Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen“:**

**Bearbeiter: Herr Stumpf, Durchwahl: 4368**

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch das vorliegenden Vorhaben nicht berührt.

**Dez. 43.2 „Immissionsschutz II“:**

**Bearbeiter: Herr Meuser, Durchwahl: 4421**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen oder Hinweise.

**Dez. 44 „Bergaufsicht, Gentechnik, Strahlenschutz“:**

**Bearbeiter: Herr Ebert, Durchwahl: 4516**

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, davon ist in zwei Feldern Bergbau in erheblichem Umfang umgegangen. Der beplante Bereich des Wahlheimer Weges ist fast vollständig als Fläche bergbaulicher Tätigkeit und Bergbau-Schutzgebiet gekennzeichnet. Da mit einer Beeinflussung durch den ehemaligen Bergbau zu rechnen ist, ist dieser spätestens in der Ausführungsplanung zwingend zu berücksichtigen. Unterlagen hierzu sind bei mir und ggf. auch bei den ehemaligen Feldeseigentümern vorhanden.

1.3.3

1.3.4

**Zu 1.3.3 :**

Die Anregung werden teilweise berücksichtigt.

Gemäß Auskunft des Amtes für Umwelt und Naturschutz vom 07.08.2015 wird im Rahmen der Baumaßnahme eine gutachterliche Begleitung von Aushubmaßnahmen inklusive Dokumentation empfohlen. Es erfolgt eine gutachterliche Begleitung der Baumaßnahme. Des weiteren weist das Amt für Umwelt und Naturschutz hinsichtlich der bereits im Auftrag des Tiefbauamtes durchgeführten Kampfmittelräumarbeiten auf Punkt 2.1 der Freigabebescheinigung der Firma GfLK vom 10.10.2013 hin. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Auffinden unbekannter, insbesondere kampfmittelverdächtiger Gegenstände, der zuständige Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen ist. Das Tiefbauamt wurde informiert und wird den entsprechenden Hinweis berücksichtigen.

**Zu 1.3.4 :**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Anregung bei der Planung berücksichtigt.

Die Ausführungsplanung wird im Verfahren dem Regierungspräsidium Giessen entsprechend vorgelegt.

Ansprechpartner für das Feld „Hermannszeche“ (nördlicher Teil der Maßnahme):

Frau Stefanie Brück  
Bosch Thermotechnik GmbH  
Sophienstr. 30-32  
35576 Wetzlar  
Tel: 06441/418-1182

Ansprechpartner für das Feld „Werther“ (südlicher Teil der Maßnahme)

MAN GHH Immobilien GmbH  
Herr Jägersküpfer  
Steinbrinkstraße 170  
46145 Oberhausen  
Tel: 0208 635 4203  
Mail: klaus.jaegerskuepper@man.eu

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hanf



Landrat als Behörde der Landesverwaltung - Postfach 19 40 - 35573 Wetzlar

Magistrat der  
Stadt Wetzlar  
Planungs- und Hochbauamt, SG Stadtplanung  
Postfach 2120  
35573 Wetzlar



Aufsichts- und  
Kreisordnungsbehörden

Kommunal- u.  
Finanzaufsicht

Datum  
2015-08-10

Unser Zeichen:  
15.1 - 215.7 b

Ansprechpartner:  
Frau Rothe-Krüger

Telefon Durchwahl:  
06441 407-2102

Telefax Durchwahl:  
06441 407-2900

Gebäude:  
Eduard-Kaiser-Str. 38

Zimmer-Nr.:  
115

Telefonzentrale:  
06441 407-0

E-Mail:  
bettina.rothe-krueger  
@lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:  
Eduard-Kaiser-Straße 38  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. - Fr.  
07:30 - 12:30 Uhr  
Do.  
13:30 - 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE04515500350000000059  
BIC: HELADEF1WET  
Kto. 59  
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg  
IBAN: DE43516500450000000083  
BIC: HELADEF1DIL  
Kto. 83  
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt  
IBAN: DE65500100600003051601  
BIC: PBNKDEFF  
Kto. 3 051 601  
BLZ 500 100 60

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar,  
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB zur  
erstmaligen Herstellung eines Teilabschnittes der Straße „Wahl-  
heimer Weg“**

- Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange gem. § 125  
Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte Planungsverfahren wurde geprüft, soweit nach den  
Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städte-  
baulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) meine Zuständig-  
keit gegeben ist.

Zu den Sachbereichen

- Fischerei,
- öffentliche Sicherheit,
- Verkehr,

bestehen keine Bedenken.

Eine Stellungnahme der Abteilungen Bauen und Umwelt, sowie Umwelt,  
Natur und Wasser erfolgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Jochem

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren  
gem. §125 BauGB

**STELLUNGNAHME: 1.4 Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landes-  
verwaltung, Kommunal und Finanzaufsicht, Schreiben vom 10.08.2015**



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Postfach 2120  
35573 Wetzlar



Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 4571  
BAIUDbwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 - 45-60-00/ IV

Bearbeiter/-in  
Herr Wyschka

Bonn,  
28. Juli 2015

BETREFF **Planung der Stadt Wetzlar**  
**Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen Herstellung eines**  
**Teilabschnittes der Straße Wahlheimer Weg;**  
hier: Stellungnahme

BEZUG: Ihr Schreiben vom 23.07.2015 - Zeichen 6103-WZ-§125-Wa-whg

ANLAGE - -

Aus militärischer Sicht liegt keine Betroffenheit bezüglich des geplanten Vorhabens  
vor, der Planung wird zugestimmt.

Im Auftrag

*gezeichnet*  
Wyschka

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren  
gem. §125 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-  
tungen der Bundeswehr, Schreiben vom 28.07.2015



# Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss  
Abteilung für den ländlichen Raum

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Magistrat  
der Stadt Wetzlar  
Planungs- u. Hochbauamt  
Stadtplanung  
Postfach 2120  
35573 Wetzlar

PLANUNGS UND HOCHBAUAMT WETZLAR AL	
ERG: 06. AUG. 2015	
STADTPLANUNG	SOB
GESCH-ZI: HAUSH VERFAH	ST
SS	SAN
HOCHBAU	SBL
PLANUNG	UNVERBAU

Fachdienst  
Landwirtschaft

Datum:  
2015-08-03  
Aktenzeichen:  
24.1-30.06.2-Wahlheimer  
Weg, Wetzlar  
Ansprechpartner(in):  
Herr Küthe  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1777  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1076  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
B2 - 6  
Telefonzentrale:  
06441 407-1764  
E-Mail:  
bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de

**Planung der Stadt Wetzlar  
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB zur  
erstmaligen Herstellung eines Teilabschnitts der Straße Wahlheimer Weg  
Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange gem. §125 Abs. 2 i.V.m. §  
1 Abs. 7 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

landwirtschaftliche Interessen werden durch die vorliegende Planung nicht be-  
rührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es daher kein Bedenken oder Einwen-  
dungen gegen den Ausbau des Wahlheimer Weges.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Oliver Lauff

Ihr Schreiben vom:  
23.07.2014  
Ihr Zeichen:  
6103-WZ-§125-Wa-whg

Hausanschrift:  
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5  
Gewerbepark Spilburg  
35578 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Mi.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
07:30 – 12:30 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Fr.  
07:30 – 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
Kto. 59  
BLZ 515 500 35  
Sparkasse Dillenburg  
Kto. 8.3  
BLZ 516 500 45  
Postbank Frankfurt  
Kto. 3 051-601  
BLZ 500 100 60

## Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren  
gem. §125 BauGB

**STELLUNGNAHME: 1.6 Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den  
ländlichen Raum, Fachdienst Landwirtschaft, Schreiben vom 03.08.2015**

HESSEN-FORST  
Forstamt Wetzlar

HESSEN



Hessen-Forst Forstamt Wetzlar • Hörnheimer Eck 11 A • 35578 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Planungs- und Hochbauamt  
Postfach 2120  
35573 Wetzlar

AKTENZEICHEN	P 22	
BEARBEITER/IN	Herr Weber	
DURCHWAHL	-22	
E-MAIL	Manfred.Weber@forst.hessen.de	
FAK	-27	
TRUFZEICHEN	6103-WZ-§125-Wa-whg	
Ihre Nachricht vom	23.07.2015	
SEGL	Datum	
06.08.2015		
PLANUNG	UNTERHALT	HAUSTECHN.

Stadt Wetzlar, Straße Wahlheimer Weg

**Planung der Stadt Wetzlar  
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen Herstellung eines Teilabschnittes der Straße Wahlheimer Weg**

**Hier: Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange gem. § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. b. Bauleitplanung gebe ich aus der Sicht der Unteren Forstbehörde beim Hess. Forstamt Wetzlar folgende Stellung ab:

Forstliche Belange werden von o. b. Planung grundsätzlich nicht berührt.

Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass sich auf den Parzellen Flst. Nr. 75/14, Flst. Nr. 75/13 und Flst. Nr. 75/22 Wald im Sinne des § 2 Hess. Waldgesetz entwickelt hat. Von daher bitte ich zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Straße nach dem Ausbau ebenso für die Bewirtschaftung der Waldflächen sowie für Ausübung des Waldschutzes möglich sein sollte, damit die Waldbesitzer ihren Verpflichtungen nach dem Hess. Waldgesetz nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Weber

1.7.1

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren gem. §125 BauGB

**STELLUNGNAHME: 1.7 Hessen Forst, Forstamt Wetzlar, Schreiben vom 23.07.2015**

**Zu 1.7.1 :**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzbarkeit des Wahlheimer Weges durch die Waldbesitzer bleibt auch nach dem Ausbau uneingeschränkt erhalten.



Hessen-Forst  
Landesbetrieb nach § 26  
Landeshaushaltsordnung  
Gerichtsstand Kassel  
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift  
Forstamt Wetzlar  
Hörnheimer Eck 11A  
35578 Wetzlar

Kontakt  
Telefon: 06441/67901-0  
Telefax: 06441/67901-27  
FAWetzlar@forst.hessen.de  
www.hessen-forst.de

Bankverbindung  
HCC HForst  
Helaba  
Kto.: 100 23 09 BLZ: 500 500 00  
IBAN: DE7750060000001002369  
BIC: HELADEF3333

Leitung  
Harald Dersch





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Magistrat der  
Stadt Wetzlar  
Planungs- und Hochbauamt  
SG Stadtplanung  
Postfach 2120

35573 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR		AL
EMG:	12. AUG. 2015	Geschäftszeichen: V-53.1-P22 Wez-Wetzlar
STADTPLANUNG	SO	Bearbeiter/in: Frau Smolarek
GESCHÄFTS- UND HOCHBAUAMT	SO	Telefon: 0641 303-5536
SO	SO	Telefax: 0641 3035504
SO	SO	E-Mail: angela.smolarek@rpgi.hessen.de
SO	SO	Ihr Zeichen: 61003-WZ-§125-WA-whg
SO	SO	Ihre Nachricht vom: 23.07.2015
SO	SO	Datum: 31. Juli 2015
PLANUNG	UNTERNEHMEN	HAUPTSTADT

**Planung der Stadt Wetzlar**  
**Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen Herstellung eines Teilabschnittes der Straße Wahlheimer Weg**  
Stellungnahme im Verfahren gem. § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 61003-WZ-§125-WA-whg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich Ihres og. bebauungsplanersetzenden Verfahrens werden von meiner Abteilung V folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Landwirtschaft (Dez. 51.1, Herr Meisinger, Tel.: 5125)**

Bezüglich des oben genannten bebauungsplanersetzenden Verfahrens der Stadt Wetzlar werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

**II. Forst (Dez. 53.1, Herr Schneider, Tel.:5546)**

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

**III. Natur- und Landschaftsschutz (Dez. 53.1, Frau Smolarek, Tel.: 5536)**

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
Smolarek

Hausanschrift:  
35578 Wetzlar • Georg-Friedrich-Händel-Str. 3  
Postanschrift:  
35531 Wetzlar • Postfach 21 69  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren  
gem. §125 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.8 Regierungspräsidium Gießen, Schreiben vom 23.07.2015

1.8.1

Zu 1.8.1 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



# Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss  
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Magistrat der  
Stadt Wetzlar  
Planungs- und Hochbauamt / Stadtplanung  
Herr Wunderlich  
Ernst-Leitz-Straße 30  
35578 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR   AL		
EING: 17. AUG. 2015		
STADTPLANUNG	SOGLT	1
GESCHÜTZT	HOCHBAUAMT	101
SP	BR	MAN
x Dr. Silke Köhler		
HÖCHSTBAU	SOGL	
PLANUNGS	UNTERSCHULT	HAUSTECHN.

**Vorgang:** Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach §125 Abs. 2 BauGB erstmalige Herstellung eines Teilabschnitts der Straße Wahlheimer Weg in Wetzlar, Gemarkung Wetzlar, Flur 32, Flurstück 123

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wunderlich,

zu dem Verfahren ist im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange folgendes festzustellen:

#### Wasserschutzgebiete

1.9.1

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

#### Gewässer

1.9.2

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer und deren Uferstrandstreifen werden nicht berührt.

#### Wasserversorgung, Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des bebauungsplanersetzenden Verfahrens liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ vom 13.05.2005, GVBl. I, S. 419, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Silke Köhler

26.2 FD Wasser- und Bodenschutz

Datum:  
10.08.2015  
Unser Zeichen:  
**26.2/2015-BEW-23-007**

Ansprechpartner(in):  
Frau Köhler  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-17 48  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-10 65  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
C 502  
Telefonzentrale:  
06441 407-0  
E-Mail:

silke.koehler@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:  
23.07.2015  
Ihr Zeichen:  
6103-WZ-§125-Wa-whg  
Hausanschrift:  
Karl-Keilner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Mi.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
07:30 – 12:30 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Fr.  
07.30 – 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04515500350000000059  
BIC: HELADEF1WET  
Kto. 59  
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43516500450000000083  
BIC: HELADEF1DIL  
Kto. 83  
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65500100600003051601  
BIC: PBNKDEFF  
Kto. 3 051 601  
BLZ 500 100 60

## Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren gem. §125 BauGB

**STELLUNGNAHME: 1.9 Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Schreiben vom 10.08.2015**

### Zu 1.9.1 und 1.9.2 :

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## hessen ARCHÄOLOGIE

Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege  
Archäologischer Service  
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Planungs- und Hochbauamt  
Herr Wunderlich  
Ernst-Leitz-Str. 30  
35578 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR / AL	
DING: 04. AUG. 2015	
STADT-PLANUNG	SEITE
GESCH.-ZL.	HAUSH.-VEREIN-NE
PROJEKT-NR.	Aktenzeichen

## HESSEN



Bearbeiter/in	Dr. Sabine Schade-Lindig
Durchwahl	0511 6906-176
Fax	0511 6906-137
E-Mail	s.schade-lindig@hessen-archaeologie.de
Ihr Zeichen	
Datum	04.08.2015

### Planung der Stadt Wetzlar

**Bebauungsplanersetzende Verfahren nach § 125 (2) BauGB zur erstmaligen Herstellung eines Teilabschnittes der Straße Wahlheimer Weg  
Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange gem. § 125 (2) i.V.m. § 1 (7) BauGB  
Ihr Schreiben vom 23.07.2015, ihr Zeichen: 6103-WZ-§125-Wa-whg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden von Seiten unseres Amtes keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung im Text zur Zustimmung der Baugenehmigung aufzunehmen:

1.10.1

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Sabine Schade-Lindig

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
Tel. 0511 6906-131 Fax 0511 6906-137  
E-Mail: archaologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de  
www.hessen-archaeologie.de

## Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im bebauungsplanersetzenden Verfahren gem. §125 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.10 Hessen Archäologie, Schreiben vom 04.08.2015

### Zu 1.10.1 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

